

P I 3  
Az 10-15-33/00-3 SA 3

12. November 2020

Betreff: Rechtsgrundlage für die Durchführung des Unterrichts in der Sekundarstufe I an den Auslandsschulen der Bundeswehr

Bezug: 1. Grundsatzvereinbarung vom 24.09.2004  
2. P I 7 - Az 10-11-93/00-3 SA 3 - vom 05.12.2012 (Vorgaben SchulG NRW)  
3. APO-S I NRW vom 02.11.2012 i.d.F. vom 28.05.2020

Auf Grundlage der Grundsatzvereinbarung des Bundesministeriums der Verteidigung und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Bezug 1.) dient die Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I des Landes Nordrhein-Westfalen (APO-S I NRW) als Referenzrahmen für die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I an den Auslandsschulen der Bundeswehr (ASBw).

Sie findet Anwendung in der vom Bundesministerium der Verteidigung und dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen einvernehmlich festgelegten und an die Bedingungen an den ASBw angepassten Fassung.

An den ASBw nicht anwendbare Paragraphen der APO-S I NRW sind im Inhaltsverzeichnis entsprechend gekennzeichnet und werden im Textteil nicht wiedergegeben.

An den ASBw nicht anwendbare Absätze und Teile von Absätzen der Paragraphen der APO-S I NRW sind im Textteil entsprechend gekennzeichnet.

Ergänzend sind die im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB NRW) festgelegten Vorgaben zu beachten, die den einzelnen Paragraphen in kursiv gedruckten Hinweisen folgen.

Die Analogversion der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. November 2012, zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Mai 2020 über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I des Landes Nordrhein-Westfalen (APO-S I NRW), ist auf die ASBw **ab dem 1. August 2020** anzuwenden.

Zu den besonderen Bedingungen der schulischen Bildung an den ASBw ergehen folgende ergänzende Hinweise:

#### Allgemeines – Schulformen und Unterrichtsorganisation an ASBw

1. An ASBw, die eine Sekundarstufe I führen, stehen im Rahmen eines standardisierten Unterrichtsangebotes die Schulformen Hauptschule und Realschule sowie das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang (G9) zur Verfügung. Die Sekundarstufe I des achtjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums läuft an den ASBw am 31. Juli 2022 aus. Die Bestimmungen für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang finden

erstmals auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 besuchen.

2. Die geringen Jahrgangsstärken an den ASBw bedeuten für die Schul- und Unterrichtsorganisation, dass der Unterricht für Hauptschule, Realschule und Gymnasium in den Klassen 5 bis zur letzten Klasse der Sekundarstufe I weitgehend schulformübergreifend im Klassenverband erfolgt.
3. Wegen der geringen Schülerzahlen und der sich durch schulformübergreifenden Unterricht zusätzlich bietenden Möglichkeiten wird die Klasse 10 der Hauptschule ausschließlich als Typ A geführt.
4. Daher sind Vorschriften der APO-S I NRW, die Regelungen über die Klasse 10 Typ B der Hauptschule enthalten, auf die ASBw nicht anwendbar. Gleiches gilt für Vorschriften, die sich auf die Realschule in der Aufbauform, das Gymnasium in der Aufbauform, die Gesamtschule sowie die Sekundarschule beziehen.
5. Wahlmöglichkeiten bestehen im Rahmen des ASBw-spezifischen Unterrichtsangebotes. Nicht zuletzt in Abhängigkeit von den an den ASBw zur Verfügung stehenden Lehrkräften werden bestimmte Fächer für verbindlich erklärt (Bezug 2., Nummer 1.1). Dies gilt insbesondere für § 14 Absatz 4, § 15 Absatz 2 und § 17 Absatz 3 APO-S I NRW.

**Analogversion der  
Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in  
der Sekundarstufe I (Ausbildungs- und Prüfungsordnung  
Sekundarstufe I – APO-S I) des Landes Nordrhein-Westfalen vom  
2. November 2012 zuletzt geändert durch Verordnung  
vom 28. Mai 2020**

**Inhaltsverzeichnis**

1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufnahme
- § 2 Dauer der Ausbildung
- § 3 Unterricht, individuelle Förderung
- § 4 Unterrichtsorganisation
- § 5 [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- § 6 Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich
- § 7 Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen
- § 8 Information und Beratung
- § 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsames Lernen

2. Abschnitt  
Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

- § 10 Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe
- § 11 Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe
- § 12 Abschluss der Erprobungsstufe
- § 13 Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7

3. Abschnitt  
Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

- § 14 Hauptschule
- § 15 Realschule
- § 16 (weggefallen)
- § 17 Gymnasium
- § 18 (weggefallen)
- § 19 [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- § 20 [findet auf die ASBw keine Anwendung]

4. Abschnitt  
Versetzungsbestimmungen

- § 21 Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung, Wiederholung, Rücktritt
- § 22 Allgemeine Versetzungsanforderungen
- § 23 Nachprüfung
- § 24 Freiwillige Wiederholung der Klassen 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses

- § 25 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule
- § 26 Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule
- § 27 Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium
- § 28 [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- § 29 [findet auf die ASBw keine Anwendung]

## 5. Abschnitt Abschlussverfahren

- § 30 Allgemeine Bestimmungen
- § 31 Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz
- § 32 Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote
- § 33 Schriftliche Prüfung
- § 34 Weiteres Verfahren
- § 35 Fachprüfungsausschüsse
- § 36 Mündliche Prüfung
- § 37 Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung
- § 38 Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch
- § 39 Wiederholung der Klasse 10

## 6. Abschnitt Schulabschlüsse und Berechtigungen

- § 40 Hauptschulabschluss
- § 41 Hauptschulabschluss nach Klasse 10
- § 42 Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)
- § 43 Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe
- § 44 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen

## 7. Abschnitt Sicherung von Schullaufbahnen und Schlussbestimmungen

- § 45 [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- § 46 [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- § 47 [findet auf die ASBw keine Anwendung]
- § 48 [findet auf die ASBw keine Anwendung]

1. Abschnitt  
Allgemeine Bestimmungen

§ 1  
Aufnahme

**(1) Die Aufnahme in die Klasse 5 setzt grundsätzlich ein Versetzungszeugnis der bisher besuchten Grundschule oder einer Förderschule voraus, die nach den Unterrichtsvorgaben für die Grundschule unterrichtet.**

(2) [findet auf die ASBw keine Anwendung]

(3) [findet auf die ASBw keine Anwendung]

(4) [findet auf die ASBw keine Anwendung]

***Hinweis zu § 1***

***Zu Absatz 1:** Schülerinnen und Schüler mit einem Versetzungszeugnis einer Förderschule, die nach den Vorgaben der Grundschule unterrichtet, werden dann aufgenommen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie im Rahmen der Fördermöglichkeiten der ASBw erfolgreich am Unterricht teilnehmen können.*

§ 2  
Dauer der Ausbildung

**Die Regeldauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I ist sechs Jahre, im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang fünf Jahre. Die Schülerin oder der Schüler kann sie um zwei Jahre überschreiten. Die Versetzungskonferenz kann sie um ein weiteres Jahr verlängern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen. Dies schließt die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe (§ 10 Absatz 2) ein.**

***Hinweis zu § 2***

*Die Sekundarstufe I des achtjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums läuft an den ASBw am 31. Juli 2022 aus.*

§ 3  
Unterricht, individuelle Förderung

**(1) Der Pflichtunterricht besteht nach Maßgabe der Stundentafeln (Anlagen 1-9) aus Kernstunden und Ergänzungsstunden. Er ist durch individuelle Förderung als pädagogisches Grundprinzip geprägt.**

**(2) Die Kernstunden umfassen den für alle Schülerinnen und Schüler verbindlichen Unterricht und den von der Schule angebotenen Wahlpflichtunterricht. Im Wahlpflichtunterricht belegt die Schülerin oder der Schüler das gewählte Fach oder den**

gewählten Lernbereich in der Regel bis zum Ende der Sekundarstufe I. Nach der Belegung ist ein einmaliger Wechsel bis zum Ende des ersten Jahres möglich.

(3) Die Ergänzungsstunden dienen der Intensivierung der individuellen Förderung innerhalb des Klassenverbandes sowie in anderen Lerngruppen. Die Schule kann die Schülerin oder den Schüler dazu verpflichten, im Rahmen der Ergänzungsstunden an bestimmten Angeboten teilzunehmen.

(4) Jede Schülerin und jeder Schüler hat ein Recht auf individuelle Förderung, die auf die Herstellung der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft unabhängig von Geschlecht, kultureller und sozialer Herkunft oder Behinderung hinwirkt. Hierfür erarbeitet jede Schule ein schulisches Förderkonzept, das im Rahmen der Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen Maßnahmen der inneren Differenzierung umfasst. Hierdurch sollen alle Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden, insbesondere wenn

1. die Versetzung, der Abschluss oder das Erreichen einer Berechtigung gefährdet ist,
2. der Verbleib in der Schulform gefährdet ist,
3. sie besondere Begabungen und Potenziale haben oder auf Grund ihrer Leistungsstärke die Schulform gewechselt haben oder für einen Wechsel in Frage kommen oder
4. sie auf Grund ihrer Zuwanderungsgeschichte besondere Voraussetzungen (Mehrsprachigkeit) mitbringen.

(5) [findet auf die ASBw keine Anwendung]

(6) Arbeitsgemeinschaften als weitere Unterrichtsveranstaltungen können klassen- und jahrgangsübergreifend angeboten werden.

(7) Für den Unterricht sind die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 29 Schulgesetz NRW<sup>1</sup>) sowie die auf dieser Grundlage entwickelten schuleigenen Unterrichtsvorgaben verbindlich.

### **Hinweise zu § 3**

**Zu Absatz 1 Satz 1:** Abweichend gelten an ASBw die Stundentafeln gemäß Anlagen 3.2 bis 3.4. zu C-2250/10

**Zu Absatz 2 Satz 2:** Die Wahlmöglichkeiten werden durch das standardisierte Unterrichtsangebot an den ASBw bestimmt.

**Zu Absatz 4:** Die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler wird an den ASBw aufgrund der kleinen Klassen und die dadurch bedingte optimale Schüler-Lehrer-Relation sowohl für leistungsstarke als auch –schwächere Schülerinnen und Schüler durch binnendifferenzierende Maßnahmen gewährleistet. Eine Förderung durch äußere Differenzierung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich.

**Zu Absatz 5:** Das Fach Praktische Philosophie stellt einen Ersatz für das ordentliche Lehrfach Religionsunterricht für diejenigen Schülerinnen und Schüler dar, die von der

---

<sup>1</sup> Die Verweise auf das Schulgesetz NRW beziehen sich auf die jeweils gültige Analogversion dieses Gesetzes für die Auslandsschulen der Bundeswehr.

*Teilnahme am Religionsunterricht befreit sind. Gemäß Ziffer 4. 3 des Erlasses P I 7 vom 05. 12. 2012 - Az 10-11-93/00-3 SA 3 (Vorgaben Schulgesetz NRW) wird an ASBw Religionsunterricht nicht als ordentliches Lehrfach unterrichtet. Insoweit entfällt die Anwendung des Absatzes 5.*

## **§ 4**

### **Unterrichtsorganisation**

- (1) Eine Unterrichtsstunde nach der Stundentafel wird mit 45 Minuten berechnet. Im Rahmen eines Wochen-, Monats-, Halbjahres- oder Jahresplanes kann die Schulkonferenz andere Zeiteinheiten oder Epochenunterricht beschließen; die in den Stundentafeln festgelegten Wochenstundenzahlen für das einzelne Fach oder den einzelnen Lernbereich bleiben verbindlich. Bei fächerübergreifendem Unterricht werden die in Anspruch genommenen Zeiteile jeweils auf das Stundenvolumen der einbezogenen Fächer oder Lernbereiche angerechnet.**
- (2) Unterricht in anderer Form (Projekte, Schülerbetriebspraktika, Erkundungen, Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen) kann zeitlich begrenzt an die Stelle des in den Stundentafeln ausgewiesenen Unterrichts treten.**
- (3) Die Fächer eines Lernbereichs sind während des Bildungsgangs gleichgewichtig zu unterrichten. Sie können in einem Schuljahr im Wechsel je ein Schulhalbjahr unterrichtet werden (Halbjahresunterricht). Sie können auf Grund einer Entscheidung des Schulträgers auch integriert unterrichtet werden, sofern dies die Unterrichtsvorgaben für die Schulform zulassen.**
- (4) [findet auf die ASBw keine Anwendung]**
- (5) Der Unterricht kann auf Grundlage eines pädagogischen Konzepts und mit Zustimmung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in einzelnen Fächern für begrenzte Zeit jahrgangsübergreifend erteilt werden.**

### ***Hinweise zu § 4***

***Zu Absatz 4:*** Aufgrund des fremdsprachlichen Umfelds an den Auslandsstandorten wird dieser Ansatz unter den spezifischen Bedingungen schulformübergreifenden Unterrichts nicht umgesetzt.

***Zu Absatz 5:*** Die Genehmigung für den jahrgangsübergreifenden Unterricht in den Fächern Musik, Kunst, Sport, Religionslehre, im Wahlpflichtfach und Ergänzungsunterricht gilt in der Regel als erteilt.

[§ 5 APO - S I NRW findet auf die ASBw keine Anwendung]

## **§ 6**

### **Leistungsbewertung, Klassenarbeiten, Nachteilsausgleich**

- (1) Die Leistungsbewertung richtet sich nach § 48 Schulgesetz NRW.**
- (2) Zum Beurteilungsbereich „Sonstige Leistungen“ gehören alle im Zusammenhang mit dem Unterricht erbrachten mündlichen und praktischen Leistungen sowie gelegentliche kurze schriftliche Übungen in allen Fächern. Die Leistungen bei der Mitarbeit im Unterricht sind bei der Beurteilung ebenso zu berücksichtigen wie die übrigen Leistungen.**
- (3) Die Beurteilungsbereiche „Schriftliche Arbeiten“ und „sonstige Leistungen im Unterricht“ werden bei der Leistungsbewertung angemessen berücksichtigt.**
- (4) Schülerinnen und Schüler erhalten eine Lernbereichsnote, wenn nach Maßgabe dieser Verordnung ein Lernbereich integriert unterrichtet wird.**
- (5) Nicht erbrachte Leistungsnachweise gemäß § 48 Absatz 4 Schulgesetz NRW sind nach Entscheidung der Fachlehrerin oder des Fachlehrers nachzuholen oder durch eine Prüfung zu ersetzen, falls dies zur Feststellung des Leistungsstandes erforderlich ist.**
- (6) Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.**
- (7) Bei einem Täuschungsversuch**
  - 1. kann der Schülerin oder dem Schüler aufgegeben werden, den Leistungsnachweis zu wiederholen,**
  - 2. können einzelne Leistungen, auf die sich der Täuschungsversuch bezieht, für ungenügend erklärt werden oder**
  - 3. kann, sofern der Täuschungsversuch umfangreich war, die gesamte Leistung für ungenügend erklärt werden.**
- (8) Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche, in Ausnahmefällen auch gleichwertige nicht schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen können Klassenarbeiten mündliche Anteile enthalten. Einmal im Schuljahr kann eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird im letzten Schuljahr eine schriftliche Klassenarbeit durch eine gleichwertige Form der mündlichen Leistungsüberprüfung ersetzt.**
- (9) Soweit es die Behinderung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter mit Zustimmung der oder des Prüfungsbeauftragten Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen. Entsprechendes gilt bei einer besonders**

**schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.**

## **§ 7**

### **Zeugnisse, Lern- und Förderempfehlungen**

**(1) Die Schülerinnen und Schüler erhalten zum Ende des Schulhalbjahres und zum Ende des Schuljahres Zeugnisse gemäß § 49 Schulgesetz NRW. Auf Antrag sind die am Ende des Schuljahres erworbenen Abschlüsse und Berechtigungen auf dem Zeugnis zu vermerken.**

**(2) Die Zeugnisse enthalten Noten für die Fächer, über die die Zeugnis- oder Versetzungskonferenz entscheidet. Außerdem enthalten sie die gemäß § 49 Absatz 2 und 3 Schulgesetz NRW erforderlichen Angaben.**

**(3) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers auf Grund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr gefährdet, weist ein Vermerk im Halbjahreszeugnis darauf und auf etwaige Folgen einer Nichtversetzung (Überschreitung der Verweildauer, Schulformwechsel) hin. Ein fehlender Vermerk begründet keinen Anspruch auf Versetzung.**

**(4) Ist die Versetzung einer Schülerin oder eines Schülers gefährdet, weil die Leistungen in einem Fach abweichend vom Halbjahreszeugnis nicht mehr ausreichen, gilt § 50 Absatz 4 Schulgesetz NRW. Die Eltern werden spätestens zehn Wochen vor dem Versetzungstermin schriftlich benachrichtigt. Ist mit der Versetzung der Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden, werden bei der Entscheidung über die Versetzung und die Vergabe des Abschlusses oder der Berechtigung auch Minderleistungen berücksichtigt, die nicht abgemahnt worden sind.**

**(5) Die Schülerin oder der Schüler erhält eine individuelle Lern- und Förderempfehlung (§ 50 Absatz 3 Schulgesetz NRW). Die Schule informiert die Eltern in geeigneter Weise über Möglichkeiten zur notwendigen Förderung und bietet den Eltern ein Beratungsgespräch an. Der Schülerin oder dem Schüler ist in der Regel die Gelegenheit zur Teilnahme an dem Beratungsgespräch zu geben.**

**(6) [Satz 1 findet auf die ASBw keine Anwendung]**

**Noten aus dem Wahlpflichtunterricht sind entsprechend zu kennzeichnen. In Zeugnissen des Gymnasiums ist anzugeben, auf welchen Bildungsgang sich die Noten beziehen.**

**[Satz 4 findet auf die ASBw keine Anwendung]**

**(7) Bei einem Schulwechsel innerhalb der Sekundarstufe I wird ein Überweisungszeugnis ausgestellt, auf dem erworbene Abschlüsse und Berechtigungen zu vermerken sind. Bei einem Wechsel von dem Gymnasium wird auf dem Überweisungszeugnis vermerkt, zum Besuch welcher Jahrgangsstufe und welcher Schulform und gegebenenfalls welchen Bildungsgangs die Schülerin oder der Schüler berechtigt ist.**

**(8) Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlässt und einen Abschluss erworben hat, erhält ein Abschlusszeugnis. Wer die Schule nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht ohne Abschluss verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.**

## **§ 8 Information und Beratung**

**(1) Die Schule informiert und berät die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Schullaufbahn in der Sekundarstufe I.**

**(2) Die Information erstreckt sich**

- 1. In den Klassen 5 bis 8 insbesondere auf den Wahlpflichtunterricht und die individuelle Förderung unter Einbeziehung der Ergänzungsstunden und**
- 2. In den Klassen 9 und 10 insbesondere auf**
  - a) die mit den Abschlüssen und Berechtigungen verbundenen Anforderungen,**
  - b) die berufs- und studienorientierten Bildungsgänge in den Schulformen der Sekundarstufe II und**
  - c) die Wahlmöglichkeiten in der gymnasialen Oberstufe und die Voraussetzungen, die dafür in der Sekundarstufe I zu erfüllen sind.**

**Auf Wunsch berät sie die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern.**

**(3) Berufsorientierung ist eine verpflichtende Aufgabe der Schulen der Sekundarstufe I. Schülerinnen und Schüler sollen so gefördert werden, dass sie bei ihrer Berufswahl selbständig und eigenverantwortlich entscheiden können. [Satz 3 findet auf die ASBw keine Anwendung]**

### **Hinweise zu § 8**

***Zu Absatz 1 und 2:** Aufgrund der Ausrichtung der ASBw an nordrhein-westfälischem Schulrecht beschränkt sich die Information auf die Grundzüge der Regelungen dieses Bundeslandes für die gymnasiale Oberstufe. Informationen über die Oberstufenregelungen anderer Bundesländer sind bei Bedarf durch die Schülerinnen und Schüler beziehungsweise durch deren Erziehungsberechtigte in dem jeweiligen Bundesland selbst einzuholen.*

***Absatz 3 Satz 3** findet keine Anwendung, da eine Zusammenarbeit mit der Berufsberatung der Agentur für Arbeit und den Berufskollegs des Landes NRW an Auslandsstandorten nicht praktikabel ist.*

## **§ 9 Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung, Gemeinsames Lernen**

**(1) Soweit es die Behinderung oder der Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann von einzelnen Bestimmungen dieser Verordnung abgewichen werden.**

**(2) [findet auf die ASBw keine Anwendung]**

### **Hinweis zu § 9**

*Zu Absatz 1: Im Rahmen des Abschlussverfahrens (§§ 30-39) entscheidet die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte des Landes NRW (siehe dazu § 30 Absatz 3) nach Beratung mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter über Abweichungen von der Verordnung.*

## **2. Abschnitt**

Erprobungsstufe, Wechsel der Schulform ab Klasse 7

### **§ 10**

#### **Gliederung und Dauer der Erprobungsstufe**

- (1) In der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium sind die Klassen 5 und 6 eine pädagogische Einheit (Erprobungsstufe). Die Schülerinnen und Schüler gehen ohne Versetzung von der Klasse 5 in die Klasse 6 über.**
- (2) Die Ausbildung in der Erprobungsstufe dauert höchstens drei Jahre. Die Klasse 5 kann einmal gemäß § 21 Absatz 4 freiwillig wiederholt werden.**
- (3) In der Erprobungsstufe werden dreimal im Schuljahr Erprobungsstufenkonferenzen durchgeführt, in denen über die individuelle Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, über etwaige Schwierigkeiten, deren Ursachen und mögliche Wege zu ihrer Überwindung und über besondere Fördermöglichkeiten beraten wird.**
- (4) Für Zusammensetzung, Stimmberechtigung und Verfahren der Erprobungsstufenkonferenzen gilt § 50 Absatz 2 Schulgesetz NRW. Den Vorsitz führt die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine mit Koordinierungsaufgaben beauftragte Lehrkraft. Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in der Grundschule unterrichtet haben, können an den Erprobungsstufenkonferenzen teilnehmen.**

### **§ 11**

#### **Wechsel der Schulform während der Erprobungsstufe**

- (1) Stellt die Erprobungsstufenkonferenz nach dem jeweils ersten Schulhalbjahr der Klassen 5 und 6 und am Ende der Klasse 5 fest, dass eine Schülerin oder ein Schüler in einer anderen Schulform besser gefördert werden kann, teilt sie dies den Eltern mit und empfiehlt ihnen einen Wechsel der Schulform zum Ende des laufenden Schulhalbjahres. Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klasse 5 und des ersten Schulhalbjahres der Klasse 6 kann die Schule den Eltern allein empfehlen, ihr leistungstarkes Kind
  - 1. von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder**
  - 2. von der Realschule zum Gymnasium**wechseln zu lassen.**
- (2) Ein Wechsel von der Hauptschule zur Realschule oder zum Gymnasium oder von der Realschule zum Gymnasium soll jedenfalls immer dann Betracht gezogen werden, wenn die Voraussetzungen des § 13 Absatz 4 erfüllt sind.**

- (3) [findet auf die ASBw keine Anwendung]

## **§ 12**

### **Abschluss der Erprobungsstufe**

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiterhin besucht oder die Schulform gewechselt werden soll. Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern spätestens sechs Wochen vor Schuljahresende schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ein Beratungstermin anzubieten. [Satz 3 findet auf die ASBw keine Anwendung]

(2) Die Schule empfiehlt versetzten Schülerinnen und Schülern der Hauptschule den Übergang in die Klasse 7 der Realschule oder des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder in die Klasse 6 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang, wenn die Versetzungskonferenz festgestellt hat, dass sie dafür geeignet sind. Versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule können unter den gleichen Voraussetzungen in die Klasse 7 des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang oder in der Regel der Klasse 6 des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang wechseln. Über den empfohlenen Schulwechsel entscheiden die Eltern.

(3) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums oder der Realschule können die Klasse 6 der besuchten Schulform wiederholen, wenn dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Erprobungsstufe nicht überschritten wird (§ 10 Absatz 2) und die Versetzungskonferenz feststellt, dass auf Grund der Gesamtentwicklung danach die Versetzung erreicht werden kann. In den anderen Fällen gehen nicht versetzte Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums nach Wahl der Eltern in die Klasse 7 der Realschule oder der Hauptschule über, es sei denn die Versetzungskonferenz stellt fest, dass der Übergang in die Realschule nicht möglich ist. Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler der Realschule gehen in die Klasse 7 der Hauptschule über.

- (4) [findet auf die ASBw keine Anwendung]

### **Hinweis zu § 12**

*Die Sekundarstufe I des achtjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums läuft an den ASBw am 31. Juli 2022 aus.*

## **§ 13**

### **Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs ab Klasse 7**

(1) Schülerinnen und Schüler, Eltern und Schule sind gemeinsam dafür verantwortlich, dass niemand nach erfolgreichem Durchlaufen der Erprobungsstufe von der Realschule zur Hauptschule oder vom Gymnasium in die Realschule oder die Hauptschule wechseln muss.

(2) Zeigt sich am Ende der Klasse 7, dass der Schulerfolg einer Schülerin oder eines

Schülers trotz besonderer Förderung gefährdet ist, unterrichtet die Schule die Eltern neben dem Zeugnis über den Lernstand sowie über das Lern- und Arbeitsverhalten ihres Kindes. Sie weist die Eltern auf Absatz 3 hin.

(3) Ab Klasse 7 soll eine Schülerin oder ein Schüler die Schulform oder einen Bildungsgang in der Regel nur noch auf Antrag der Eltern wechseln; § 47 Absatz 1 Nr. 3 Schulgesetz NRW bleibt unberührt. Bis zum Ende der Klasse 8 können die Eltern bei der bisher besuchten Schule den Wechsel der Schulform oder des Bildungsgangs zum Beginn des nächsten Schuljahres beantragen. Die Versetzungskonferenz der bisher besuchten Klasse entscheidet, ob die Schülerin oder der Schüler für die gewünschte Schulform oder den gewünschten Bildungsgang geeignet ist, und in welcher Klassenstufe die Schullaufbahn dort fortgesetzt werden kann.

(4) Erreicht eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder der Realschule bei der Versetzung in den Fächern mit Klassenarbeiten einen Notendurchschnitt von 2,0, berät die Schule die Eltern nach Maßgabe des § 46 Absatz 9 Schulgesetz NRW im Hinblick auf einen Wechsel der Schulform. [Satz 2 findet auf die ASBw keine Anwendung]

(5) Für den Wechsel zum Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang ist über Absatz 3 hinaus die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache ab Klasse 7 erforderlich. [Satz 2 findet auf die ASBw keine Anwendung]

(6) Nicht versetzte Schülerinnen und Schüler, die in eine andere Schulform übergehen, werden dort in die nächsthöhere Klasse aufgenommen, wenn sie die Versetzungsanforderungen dieser Schulform erfüllen. Dabei bleiben nicht ausreichende Leistungen in der zweiten Fremdsprache unberücksichtigt, wenn sie dort nicht fortgesetzt wird. In den anderen Fällen werden nicht versetzte Schülerinnen und Schüler probeweise in die nächsthöhere Klasse aufgenommen. In der zwölften Unterrichtswoche entscheidet die Versetzungskonferenz, in welcher Klasse die Schullaufbahn fortgesetzt wird.

### 3. Abschnitt

#### Bestimmungen für den Unterricht in den Schulformen

### § 14

#### Hauptschule

(1) Englisch wird ab Klasse 5 als Fremdsprache fortgeführt.

(2) Der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt. Eine Schule kann mit Zustimmung des Schulträgers eine andere Unterrichtsorganisation wählen, die individuelle Förderung ebenso ermöglicht. § 25 Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 führt und
2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt.

[Satz 2 findet auf die ASBw keine Anwendung]

(auslaufend:)

**(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften und Arbeitslehre sowie in den Fächern Kunst und Musik einrichten.**

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

**(4) Im Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 kann die Schule erweiterte Angebote in den Lernbereichen Naturwissenschaften, Wirtschaft und Arbeitswelt sowie in den Fächern Informatik, Kunst und Musik einrichten.**

**(5) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Englisch und Mathematik und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung vermieden oder Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeiten der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können.** [Satz 2 findet auf die ASBw keine Anwendung]

(5) [findet auf die ASBw keine Anwendung]

**(6) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch geschrieben.**

#### ***Hinweise zu § 14***

***Zu Absatz 2 Satz 1 und 2:*** Individuelle Förderung der Schüler und Schülerinnen der Hauptschule in den Klassen 7 bis 10 kann durch die kleinen Klassen und die dadurch bedingte optimale Lehrer-Schülerrelation gewährleistet werden. Für die leistungsstarken Schüler und Schülerinnen erfolgt individuelle Förderung zusätzlich im Rahmen der Möglichkeiten des schulformübergreifenden Unterrichts. Diese Unterrichtsorganisation ersetzt den Unterricht in zwei Anspruchsebenen nach § 14 Absatz 2 Satz 1 APO-S I.

***Abweichend zu Absatz 3*** wird die Klasse 10 Hauptschule ausschließlich als Typ A geführt.

***Ergänzend zu Absatz 3 Satz 1*** können Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 9 die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 AV-APO-S I erfüllen, abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 2 auf Antrag der Eltern in die Realschule wechseln. Auf diese Weise wird den Schülern und Schülerinnen der Hauptschule die Möglichkeit eröffnet, den mittleren Schulabschluss zu erwerben.

***Zu Absatz 5:*** Aufgrund der besonderen Strukturen der ASBw (siehe „Allgemeines“ Nr. 1) und der kleinen Lehrerkollegien hat jede Entscheidung über die Verwendung der Ergänzungsstunden unmittelbare Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation und auf den Personaleinsatz an der ASBw. Im Hinblick auf die damit verbundenen haushalterischen Konsequenzen muss die Entscheidung dem Schulträger vorbehalten bleiben. Der Schulträger legt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters Grundsätze fest.

## **§ 15 Realschule**

**(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.**

(auslaufend:)

**(2) Der Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 umfasst die zweite Fremdsprache sowie mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften und Musik/Kunst. [Satz 2 und Satz 3 finden auf die ASBw keine Anwendung]**

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

**(2) Der Wahlpflichtunterricht ab Klasse 7 umfasst die zweite Fremdsprache sowie mindestens ein weiteres Schwerpunktfach aus den Bereichen Naturwissenschaften/Technik, Sozialwissenschaften, Wirtschaft und Musik/Kunst. [Satz 2 und 3 finden auf die ASBw keine Anwendung]**

**(3) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch und Mathematik, den Fremdsprachen, den Naturwissenschaften und für berufsorientierende Angebote verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden, Abschlüsse oder Berechtigungen erreicht oder die Möglichkeit der Schülerin oder des Schülers zum Übergang von der Schule in den Beruf verbessert werden können.**

[Satz 2 findet auf die ASBw keine Anwendung]

**Ab Klasse 9 kann die Schule eine weitere moderne Fremdsprache mit vier Wochenstunden sowie das Fach Hauswirtschaft mit zwei Wochenstunden anbieten.**

**(4) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen sowie in den Schwerpunktfächern des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.**

**(5) [findet auf die ASBw keine Anwendung]**

### ***Hinweise zu § 15***

***Zu Absatz 3:*** Aufgrund der besonderen Strukturen der ASBw (siehe „Allgemeines“ Nr. 1) und der kleinen Lehrerkollegien hat jede Entscheidung über die Verwendung der Ergänzungsstunden unmittelbare Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation und auf den Personaleinsatz an der ASBw. Im Hinblick auf die damit verbundenen haushalterischen Konsequenzen muss die Entscheidung dem Schulträger vorbehalten bleiben. Der Schulträger legt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters Grundsätze fest.

***Zu Absatz 3 Satz 3:*** Der Fächerkanon folgt dem standardisierten Unterrichtsangebot der Auslandsschulen der Bundeswehr.

**§ 16 APO - S I NRW**  
(weggefallen)

**§ 17**  
**Gymnasium**

**(1) Englisch wird ab Klasse 5 als erste Fremdsprache fortgeführt.** [Satz 2 und Satz 3 finden auf die ASBw keine Anwendung]

**(2) Eine moderne Fremdsprache<sup>2</sup> oder Latein ist am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang ab Klasse 7 zweite Fremdsprache.** [Satz 2 findet auf die ASBw keine Anwendung]

**(3) Im Wahlpflichtunterricht der Klassen 9 und 10 am Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang und der Klassen 8 und 9 am Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang bietet die Schule mindestens eine dritte Fremdsprache und das Fach Informatik oder eine Fachkombination mit Informatik an. Daneben kann sie weitere Fächer oder Fächerkombinationen anbieten. Zulässig sind dabei, einzeln oder in Kombination, alle Fächer dieser Verordnung sowie die in § 7 Absatz 1 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der jeweils geltenden Fassung genannten Fächer.**

**(4) Die Ergänzungsstunden werden vorrangig für die Intensivierung der individuellen Förderung der Kompetenzen in Deutsch, Mathematik, den Fremdsprachen oder in den Naturwissenschaften verwendet, insbesondere, wenn damit eine Klassenwiederholung oder ein Schulformwechsel vermieden werden kann.** [Sätze 2 bis 4 finden auf die ASBw keine Anwendung]

**(5) Klassenarbeiten werden in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen und im Fach oder in den Fächerkombinationen des Wahlpflichtunterrichts geschrieben.**

**(6)** [findet auf die ASBw keine Anwendung]

***Hinweise zu § 17***

***Zu Absatz 2:*** Aufgrund der spezifischen sachlichen und personellen Voraussetzungen an den ASBw ist für ein weitergehendes Fremdsprachenangebot in § 17 Absatz 1 Satz 2 APO-S I kein Raum.

***Absatz 3 Satz 1 APO-S I NRW*** findet mit der Maßgabe Anwendung, dass an ASBw die dritte Fremdsprache und Informatik oder eine Fächerkombination mit Informatik mögliche, aber nicht zwingend anzubietende Wahlpflichtfächer neben den in § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 genannten Wahlpflichtfächern sind. Der Wahlpflichtunterricht ist am standardisierten Unterrichtsangebot der ASBw ausgerichtet. Die Sekundarstufe I des achtjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums läuft an den ASBw am 31. Juli 2022 aus.

---

<sup>2</sup> In der Regel Französisch

**Zu Absatz 4:** Aufgrund der besonderen Strukturen der ASBw (siehe „Allgemeines“ Nr. 1) und der kleinen Lehrerkollegien hat jede Entscheidung über die Verwendung der Ergänzungsstunden unmittelbare Auswirkungen auf die Unterrichtsorganisation und auf den Personaleinsatz an der ASBw. Im Hinblick auf die damit verbundenen haushalterischen Konsequenzen muss die Entscheidung dem Schulträger vorbehalten bleiben. Der Schulträger legt auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters Grundsätze fest.

## **§ 18 APO - S I NRW** (weggefallen)

[§§ 19 - 20 APO - S I NRW finden auf die ASBw keine Anwendung]

### 4. Abschnitt Versetzungsbestimmungen

## **§ 21** **Allgemeine Versetzungsbestimmungen, Vorversetzung,** **Wiederholung, Rücktritt**

- (1) Das Versetzungsverfahren richtet sich nach § 50 Schulgesetz NRW. Die Schule hat ihren Unterricht so zu gestalten und die Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass die Versetzung der Regelfall ist; die Standards müssen gewahrt bleiben.**
- (2) Eine Vorversetzung ist zum Ende eines Schulhalbjahres oder eines Schuljahres möglich.**
- (3) [findet auf die ASBw keine Anwendung]**
- (4) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Eltern die vorhergegangene Klasse einmal freiwillig wiederholen oder spätestens am Ende des ersten Schulhalbjahres in die vorhergegangene Klasse zurücktreten, wenn sie oder er in der bisherigen Klasse nicht mehr erfolgreich mitarbeiten kann. Darüber entscheidet die Versetzungskonferenz. Zum nächsten Versetzungstermin wird eine Versetzung nicht erneut ausgesprochen. Erworbene Abschlüsse und Berechtigungen bleiben erhalten.**

### **Hinweis zu § 21**

**Zu Absatz 3:** Die geringen Schülerzahlen und die schulformübergreifende Unterrichtsorganisation lassen keinen Raum für die Einrichtung von Profilklassen. Die Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler erfolgt durch binnendifferenzierende Maßnahmen im Rahmen des regulären Unterrichts. Eine Vorversetzung nach § 21 Absatz 2 kann dadurch ermöglicht werden.

## **§ 22**

### **Allgemeine Versetzungsanforderungen**

**(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird versetzt, wenn**

- 1. die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen ausreichend oder besser sind oder**
- 2. nicht ausreichende Leistungen gemäß §§ 25 bis 29 ausgeglichen werden können oder unberücksichtigt bleiben.**

**(2) Die Entscheidung der Versetzungskonferenz beruht auf den Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr. Die Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres und die Zeugnisnote im ersten Schulhalbjahr sind zu berücksichtigen.**

**(3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus besonderen Gründen nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit, der Gesamtentwicklung und der Förderungsmöglichkeiten der Schule in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Eine Versetzung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.**

**(4) Die in einem Schuljahr im Wechsel für ein Schulhalbjahr unterrichteten Fächer eines Lernbereichs (Halbjahresunterricht) sind als versetzungswirksam anzukündigen.**

**(5) Leistungen in Arbeitsgemeinschaften sind nicht versetzungswirksam.**

## **§ 23**

### **Nachprüfung**

**(1) Ab Klasse 7 kann eine nicht versetzte Schülerin oder ein nicht versetzter Schüler eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich versetzt zu werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn in einem einzigen Fach durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ die Versetzungsbedingungen erfüllt würden. Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach, in dem die Nachprüfung abgelegt werden soll.**

**(2) Die Nachprüfung zum nachträglichen Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung richtet sich nach § 44.**

**(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter bildet für die Nachprüfung einen Prüfungsausschuss und übernimmt den Vorsitz oder bestellt eine Vertretung. Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses sind die bisherige Fachlehrerin oder der Fachlehrer als prüfendes Mitglied und eine weitere fachkundige Lehrkraft für die Protokollführung.**

**(4) Die Prüfung besteht aus einer mündlichen, gegebenenfalls aus einer praktischen Prüfung, in einem Fach mit schriftlichen Arbeiten außerdem aus einer schriftlichen Prüfung. Die Nachprüfung findet in der letzten Woche vor Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres statt.**

**(5) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Versetzungsbedingungen erfüllt, ist versetzt. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.**

**(6) Versäumt die Schülerin oder der Schüler aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund die Prüfung oder einen Teil der Prüfung, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Kann sie oder er aus einem von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grund an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, muss dies unverzüglich nachgewiesen werden; wer wegen einer Krankheit nicht teilnehmen kann, hat ein ärztliches Attest vorzulegen.**

#### **§ 24**

##### **Freiwillige Wiederholung der Klasse 9 und 10 zum Erwerb einer Berechtigung oder eines Abschlusses**

**(1) Die Klassen 9 und 10 kann einmal freiwillig wiederholen, wer zwar einen Abschluss erworben, aber eine angestrebte weitere Berechtigung verfehlt hat. Wer die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erworben hat, kann die Klasse 10 nicht wiederholen.**

**(2) [findet auf die ASBw keine Anwendung]**

**(3) Die Wiederholung einer Klasse nach den Absätzen 1 und 2 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler dadurch die Höchstdauer der Ausbildung in der Sekundarstufe I (§ 2) nicht überschreitet.**

#### **§ 25**

##### **Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule**

**(1) Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 9 und 10 (Typ A) versetzt, wenn die Leistungen**

- 1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft sind,**
- 2. in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mangelhaft und in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder**
- 3. in nicht mehr als zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind.**

**(2) Bei der Versetzung in die Klassen 9 und 10 Typ A wird abweichend von Absatz 1 die Leistung in der Fremdsprache der Gruppe der übrigen Fächer zugeordnet.**

**(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die Klasse 10 Typ B versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen mindestens ausreichend sind und**

- 1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens gut und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigend sind oder**

2. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in zwei weiteren Fächern mindestens gut sind oder
3. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in vier weiteren Fächern mindestens gut sind.

In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muss die nach Satz 1 erforderliche Note im Erweiterungskurs erbracht worden sein. § 14 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(4) Ist eine Schülerin oder ein Schüler in derselben Klasse zweimal nicht versetzt worden, kann die Versetzungskonferenz sie oder ihn dennoch zur Teilnahme am Unterricht der nächsthöheren Klasse zulassen, wenn sie oder er dadurch besser gefördert werden kann.

#### **Hinweis zu § 25**

***Zu Absatz 3:** Da die Klasse 10 Hauptschule an den ASBw ausschließlich als Typ A geführt wird, können Schülerinnen und Schüler, die am Ende der Klasse 9 die Voraussetzungen des § 25 Absatz 3 AV-APO-S I erfüllen, abweichend von § 13 Absatz 3 Satz 2 auf Antrag der Eltern in die Klasse 10 der Realschule wechseln. Auf diese Weise wird den Schülern und Schülerinnen der Hauptschule die Möglichkeit eröffnet, den mittleren Schulabschluss zu erwerben.*

***Zu Absatz 3 Satz 2:** Die Schülerin oder der Schüler an ASBw hat die Anforderung des Satz 2 erfüllt, wenn sie oder er in einem der dort genannten Fächern auf dem Anspruchsniveau der Realschule unterrichtet wurde und - unter Berücksichtigung der Hauptschulspezifika – dort die in Satz 1 geforderte Leistung erbracht hat.*

#### **§ 26**

##### **Besondere Versetzungsbestimmungen für die Realschule**

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis 10 versetzt, wenn die Leistungen

1. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird,
2. in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, Fach des Wahlpflichtunterrichts mangelhaft sind, diese mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird sowie in einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind,
3. in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
4. zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

## **§ 27**

### **Besondere Versetzungsbestimmungen für das Gymnasium**

Eine Schülerin oder ein Schüler wird auch dann in die Klassen 7 bis einschließlich der letzten Klasse der Sekundarstufe I und in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe versetzt, wenn die Leistungen entweder

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache in nicht mehr als einem Fach mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder
2. in den übrigen Fächern entweder
  - a) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind oder
  - b) zwar in zwei der übrigen Fächer nicht ausreichend, darunter in einem Fach mangelhaft sind, aber dies durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem Fach ausgeglichen wird.

Eine Versetzung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen sowohl in einem Fach der Fächer Deutsch, Mathematik, erste und zweite Fremdsprache mangelhaft als auch in einem oder mehr der übrigen Fächer nicht ausreichend sind. § 23 bleibt unberührt.

[§§ 28 - 29 APO - S I NRW finden auf die ASBw keine Anwendung]

## **5. Abschnitt Abschlussverfahren**

## **§ 30**

### **Allgemeine Bestimmungen**

(1) Der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) werden in Klasse 10 der Hauptschule, der Gesamtschule und der Sekundarschule nach einem Abschlussverfahren erworben. Dies gilt auch für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) und eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses im Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang und in der Realschule. Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf

1. den schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie Prüfungen in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch und
2. den schulischen Leistungen im zweiten Halbjahr der Klasse 10 (§ 22 Absatz 2) in den übrigen Fächern.

Im Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang werden diese Abschlüsse erworben nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.

(2) Alle Schülerinnen und Schüler der Klassen 10 der öffentlichen und der als Ersatzschulen nach § 100 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW genehmigten Hauptschulen,

**Realschulen, Gesamtschulen, Sekundarschulen und Gymnasien mit neunjährigem Bildungsgang nehmen an den Prüfungen teil.**

**(3) Für die Prüfungen an einer Schule ist im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung NRW die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm mit der Koordination beauftragte Lehrkraft verantwortlich.**

### ***Hinweise zu § 30***

***Zu Absatz 1 Satz 1:*** Mit Verweis auf die allgemeinen Regelungen Punkt 4 S. 2 der Analogversion APO S I für ASBw gilt: der Hauptschulabschluss nach Klasse 10 wird nach einem Abschlussverfahren erworben. Der mittlere Schulabschluss (Fachoberschulreife) und einer dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertiger Abschluss werden an ASBw nach einem Abschlussverfahren im Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang und in der Realschule erworben.

***Zu Absatz 1 Satz 4:*** Die Sekundarstufe I des achtjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums läuft an den ASBw am 31. Juli 2022 aus.

***Zu Absatz 2:*** Dies gilt auch für die entsprechenden Bildungsgänge an den Auslandsschulen der Bundeswehr.

***Zu Absatz 3:*** Für die Prüfungen an den ASBw ist im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Die vom Ministerium damit beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen (die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte des Landes NRW) ist für die Einhaltung der Prüfungsvorschriften und der Leistungsstandards, die für vergleichbare Schulen in Nordrhein- Westfalen gelten, verantwortlich. Die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte des Landes NRW kann Aufgaben auf die Schulleiterin oder den Schulleiter übertragen.

### **§ 31**

#### **Gliederung und Zeit der Prüfungen, Abschlusskonferenz**

**(1) Die Prüfungen werden schriftlich abgelegt, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 auch mündlich.**

**(2) Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt den Termin für die schriftlichen Prüfungen und den Zeitraum für die mündlichen Prüfungen.**

**(3) Über die Vergabe des Abschlusses und der Berechtigung entscheidet die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz. Für das Verfahren gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend, soweit sich für die Prüfungen in den Fächern gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 aus diesem Abschnitt nichts Anderes ergibt.**

### **Hinweise zu § 31**

**Zu Absatz 2:** Standortbedingte Zeitverschiebungen werden bei der Prüfungsplanung und -durchführung berücksichtigt.

**Zu Absatz 3:** Die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte des Landes NRW ist Vorsitzende oder Vorsitzender der Abschlusskonferenz gemäß § 30 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. §§ 71, 50 Absatz 2 Schulgesetz NRW.

Im Rahmen der Wahrnehmung der dienst- und fachaufsichtlichen Aufgaben des Bildungszentrums der Bundeswehr (BiZBw) kann ein Vertreter oder eine Vertreterin des Schulaufsichtsreferates ohne Stimmrecht an der Abschlusskonferenz teilnehmen.

### **§ 32**

#### **Vornote, Prüfungsnote, Abschlussnote**

- (1) In jedem Prüfungsfach setzt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer vor dem Termin für die mündliche Prüfung die Vornote fest. Sie beruht auf den Leistungen seit Beginn des Schuljahres.**
- (2) Jede Prüfungsarbeit ist nach Maßgabe des § 33 Absatz 3 mit einer Note zu bewerten (Prüfungsnote).**
- (3) Die Abschlussnote beruht je zur Hälfte auf der Vornote und auf der Prüfungsnote, in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 im Verhältnis 5: 3: 2 auf der Vornote, der Prüfungsnote und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung. Ergeben sich in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 bei der Berechnung der Abschlussnote Dezimalstellen, so ist bis einschließlich zur Dezimalstelle 5 die bessere Note festzusetzen. Die Abschlussnote wird in das Zeugnis übernommen.**

### **§ 33**

#### **Schriftliche Prüfung**

- (1) Das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen stellt die Prüfungsaufgaben und bestimmt die Bearbeitungsdauer.**
- (2) Die Prüfungsaufgaben beruhen auf den Unterrichtsvorgaben für die Schulformen der Sekundarstufe I. Sie erstrecken sich auf die erwarteten Lernergebnisse am Ende der Klasse 10.**
- (3) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer beurteilt und bewertet die Prüfungsarbeit im Rahmen der vom Ministerium erstellten Beurteilungs- und Bewertungsgrundsätze und schlägt eine Note vor. Die Schulleiterin oder der Schulleiter beauftragt eine zweite Lehrkraft mit der Zweitkorrektur. Weichen die Notenvorschläge voneinander ab, zieht die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte eine weitere Lehrkraft hinzu. In diesem Fall wird die Note im Rahmen der vorgeschlagenen Noten durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt.**

### **Hinweis zu § 33**

**Zu Absatz 3:** Zur Sicherstellung der Gleichwertigkeit der Leistungsstandards an ASBw mit denen an vergleichbaren Schulen in NRW kann der Prüfungsbeauftragte oder die Prüfungsbeauftragte des Landes NRW als Zweit- und erforderlichenfalls als Drittkorrektoren Lehrkräfte aus dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW beauftragen.

## **§ 34**

### **Weiteres Verfahren**

- (1) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um eine Note voneinander ab, bestimmt die Fachlehrerin oder der Fachlehrer in Abstimmung mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor die Abschlussnote.**
- (2) Weichen die Vornote und die Prüfungsnote um zwei Noten voneinander ab, findet eine mündliche Prüfung statt, wenn die Schülerin oder der Schüler es wünscht.**
- (3) In allen anderen Fällen, in denen die Vornote und die Prüfungsnote voneinander abweichen, findet eine mündliche Prüfung statt.**

### **Hinweis zu § 34**

**Zu Absatz 1:** Soweit die räumliche Entfernung eine Abstimmung zwischen der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer mit der Zweitkorrektorin oder dem Zweitkorrektor erschwert, bestimmt die Abschlusskonferenz die Abschlussnote auf Vorschlag der Fachlehrerin oder des Fachlehrers.

## **§ 35**

### **Fachprüfungsausschüsse**

**Für die mündliche Prüfung und für die Entscheidungen über die Abschlussnote in den Fällen des § 34 Absatz 2 und 3 werden Fachprüfungsausschüsse gebildet. Einem Fachprüfungsausschuss gehören an:**

- 1. die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte des Landes NRW oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrkraft (Vorsitz),**
- 2. die Fachlehrerin oder der Fachlehrer,**
- 3. eine weitere von der Schulleiterin oder dem Schulleiter benannte Lehrkraft.**

### **Hinweis zu § 35**

*Soweit die Prüfungsbeauftragte / der Prüfungsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 35 Nr. 1 eine Lehrkraft mit dem Vorsitz beauftragt, übernimmt diesen in der Regel die Schulleiterin oder der Schulleiter. Übt die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen den Vorsitz selbst aus, ist grundsätzlich die Schulleiterin oder den Schulleiter als weitere Lehrkraft im Sinne*

*des § 35 Nr. 3 Mitglied des Fachprüfungsausschusses.*

*Zur Wahrnehmung der dienst- und fachaufsichtlichen Aufgaben des BiZBw kann eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulaufsichtsreferats an den mündlichen Prüfungen und den Sitzungen der Fachprüfungsausschüsse ohne Stimmrecht teilnehmen.*

## **§ 36**

### **Mündliche Prüfung**

- (1) Die mündliche Prüfung dauert je Schülerin oder Schüler in der Regel 15 Minuten. Sie ist eine Einzelprüfung.**
- (2) Die Fachlehrerin oder der Fachlehrer stellt die Prüfungsaufgabe. Sie muss aus dem Unterricht der Klasse 10 erwachsen sein.**
- (3) Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachprüfungsausschuss durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen der Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gemäß § 32 Absatz 3 die Abschlussnote fest. Die Abschlusskonferenz kann die Abschlussnote nicht ändern.**
- (4) Der Fachprüfungsausschuss führt eine Niederschrift. Sie enthält die Namen der Mitglieder des Ausschusses und das Abstimmungsergebnis. Sie muss die Aufgaben und die Dauer der Vorbereitungszeit, den Verlauf und das Ergebnis erkennen lassen.**

## **§ 37**

### **Erwerb des Abschlusses und der Berechtigung**

- (1) Nach der mündlichen Prüfung stellt die Abschlusskonferenz die Prüfungsergebnisse fest.**
- (2) Die Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen in der Klasse 10 sowie der Prüfungsergebnisse (§ 30 Absatz 1) fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.**

## **§ 38**

### **Erkrankung, Versäumnis, Täuschungsversuch**

- (1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann Prüfungen nachholen, die sie oder er wegen einer durch ärztliches Attest nachgewiesenen Krankheit oder aus einem anderen nicht zu vertretenden Grund versäumt hat. In den anderen Fällen wird eine nicht erbrachte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet.**
- (2) Bei einem Täuschungsversuch gelten die Vorschriften für die Leistungsbewertung (§ 6 Absatz 7) entsprechend. Die Entscheidung trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter.**

**Hinweis zu § 38 Absatz 2 Satz 2**

*Abweichend von Satz 2 trifft die Entscheidung die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte des Landes NRW auf Vorschlag der Schulleiterin oder des Schulleiters.*

**§ 39**

**Wiederholung der Klasse 10**

**Wer als Schülerin oder Schüler**

1. **der Hauptschule, Klasse 10 (Typ A) den Hauptschulabschluss nach Klasse 10,**
2. [findet auf die ASBw keine Anwendung]
3. **der Realschule den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife),**
4. **des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) oder die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe,**
5. [findet auf die ASBw keine Anwendung]
6. [findet auf die ASBw keine Anwendung]
7. [findet auf die ASBw keine Anwendung]
8. [findet auf die ASBw keine Anwendung]
9. [findet auf die ASBw keine Anwendung]
10. [findet auf die ASBw keine Anwendung]

**nicht erreicht hat, kann die Klasse 10 einmal wiederholen und nimmt danach erneut an der Prüfung teil. § 2 und § 24 bleiben unberührt.**

6. Abschnitt

Schulabschlüsse und Berechtigungen

**§ 40**

**Hauptschulabschluss**

**(1) Für das Verfahren bei der Vergabe des Hauptschulabschlusses gilt § 50 Schulgesetz NRW entsprechend; ein Abschlussverfahren nach dem 5. Abschnitt dieser Verordnung findet nicht statt.**

**(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule oder des Bildungsgangs der Hauptschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 erwirbt mit der Versetzung in die Klasse 10 den Hauptschulabschluss**

**(3) [findet auf die ASBw keine Anwendung]**

**(4) Eine Schülerin oder ein Schüler der Bildungsgänge der Realschule oder des Gymnasiums der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Bildungsgänge der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt am Ende der Klasse 9 mit der Versetzung den Hauptschulabschluss. Dies gilt auch für den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses an der Realschule und dem**

**Gymnasium. Im Fall der Nichtversetzung erwirbt die Schülerin oder der Schüler diesen Abschluss, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen der Hauptschule (§ 22 Absatz 1, § 25 Absatz 1 und 2) erfüllt.**

#### **§ 41**

##### **Hauptschulabschluss nach Klasse 10**

(auslaufend:)

**(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 und 2 erfüllt. In Klasse 10 Typ A der Hauptschule, in der Gesamtschule und der Sekundarschule werden die Leistungen in den Lernbereichen Arbeitslehre und Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet.**

(ab 01.08.2020 neu ab Klasse 5:)

**(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den Hauptschulabschluss nach Klasse 10, wenn sie oder er die Versetzungsanforderungen gemäß § 22 Absatz 1 und § 25 Absatz 1 und 2 erfüllt. In Klasse 10 Typ A der Hauptschule und in der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 werden die Leistungen in den Lernbereichen Wirtschaft und Arbeitswelt sowie Naturwissenschaften jeweils zu einer Gesamtnote zusammengefasst und der Fächergruppe Deutsch und Mathematik zugeordnet. [Satz 3 findet auf die ASBw keine Anwendung]**

**(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule oder des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind. Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwirbt einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.**

#### ***Hinweis zu § 41***

***Zu Absatz 2 Satz 2 Die Sekundarstufe I des achtjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums läuft an den ASBw am 31. Juli 2022 aus.***

#### **§ 42**

##### **Mittlerer Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

**(1) Sind die Versetzungsanforderungen des § 26 erfüllt, so erwirbt nach dem Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)**

1. [findet auf die ASBw keine Anwendung]

2. **eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule und des Bildungsgangs der**

**Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1,**

3. [findet auf die ASBw keine Anwendung]

4. [findet auf die ASBw keine Anwendung]

5. **eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang.**

**Das Fach des Wahlpflichtunterrichts wird in der Hauptschule nicht berücksichtigt.**

**(2) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit achtjährigem Bildungsgang erwirbt den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) nach Maßgabe der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe.**

(3) [findet auf die ASBw keine Anwendung]

***Hinweis zu § 42***

***Zu Absatz 2: Die Sekundarstufe I des achtjährigen Bildungsgangs des Gymnasiums läuft an den ASBw am 31. Juli 2022 aus.***

**§ 43**

**Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe**

**(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Realschule, des Bildungsgangs der Realschule der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder des Bildungsgangs der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 erwirbt mit dem mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, wenn ihre oder seine Leistungen in allen Fächern mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.**

**(2) Eine Schülerin oder ein Schüler der Realschule, des Bildungsgangs der Realschule an einer Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 1 oder der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach § 20 Absatz 8 Nummer 2 mit der Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe wird durch Beschluss der Abschlusskonferenz zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn**

- 1. sie oder er bis zum Ende der Klasse 10 am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache teilgenommen hat,**
- 2. die Leistungen die Anforderungen nach Absatz 1 übertreffen und**
- 3. die Abschlusskonferenz davon überzeugt ist, dass sie oder er auf Grund der gezeigten Leistungen erfolgreich am Unterricht in der Qualifikationsphase teilnehmen kann.**

**(3) Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums erwirbt mit der Versetzung am Ende der letzten Klasse der Sekundarstufe I die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt dort die Schullaufbahn in der Einführungsphase fort.**

**[Satz 2 findet auf die ASBw keine Anwendung] Eine Schülerin oder ein Schüler des Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang wird durch Beschluss der Versetzungskonferenz am Ende der Klasse 10 zum Besuch auch der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zugelassen, wenn sie oder er in den Fächern Deutsch, Mathematik, in der ersten und zweiten Fremdsprache, in je einem Fach der Lernbereiche Gesellschaftslehre und Naturwissenschaften mindestens gute und in den übrigen Fächern überwiegend gute Leistungen erzielt hat.**

**(4) [findet auf die ASBw keine Anwendung]**

**(5) [findet auf die ASBw keine Anwendung]**

**(6) Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe schließt die Berechtigung zum Besuch der Bildungsgänge des Berufskollegs ein, die zur allgemeinen Hochschulreife führen.**

#### ***Hinweis zu § 43***

*Abweichend zu Absatz 1 Satz 1 gilt: Die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe kann an ASBw ausschließlich im gymnasialen Bildungsgang und in der Realschule erworben werden; im Hauptschulbildungsgang ist dies nicht möglich, da die Klasse 10 der Hauptschule an den ASBw ausschließlich als Typ A geführt wird.*

### **§ 44**

#### **Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen und Berechtigungen**

**(1) Eine Schülerin oder ein Schüler kann eine Nachprüfung ablegen, um nachträglich einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben.**

**(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter spricht die Zulassung zur Nachprüfung aus, wenn**

- 1. durch die Verbesserung der Note von „mangelhaft“ auf „ausreichend“ in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb des angestrebten Abschlusses erfüllt würden oder**
- 2. in der Hauptschule, der Realschule, der Sekundarschule oder der Gesamtschule durch die Verbesserung der Note um eine Notenstufe in einem einzigen Fach die Voraussetzungen für den Erwerb der angestrebten Berechtigung erfüllt würden.**

**(3) Eine Nachprüfung ist nicht möglich**

- 1. in einem Fach der Prüfung im Abschlussverfahren am Ende der Klasse 10 (§ 30),**
- 2. in einem Fach, das bei einer Versetzung oder beim Erwerb eines Abschlusses oder einer Berechtigung zum Notenausgleich herangezogen werden soll.**

**(4) Kommen für die Nachprüfung mehrere Fächer in Betracht, wählt die Schülerin oder der Schüler das Fach.**

**(5) Für das Verfahren gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6.**

**(6) Wer auf Grund des Ergebnisses der Nachprüfung die Abschluss- oder Berechtigungsbedingungen erfüllt, hat damit den Abschluss oder die Berechtigung erworben. Die Schülerin oder der Schüler erhält ein neues Zeugnis mit einer um eine Notenstufe verbesserten Note. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Nachprüfung bestanden wurde. Im Übrigen gilt § 7.**

#### ***Hinweis zu § 44***

*Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Nachprüfung auch abgelegt werden kann, um die Berechtigung zum Besuch der Klasse 10 der Realschule zu erwerben. Zur Begründung wird auf § 14 Absatz 3 Satz 1 verwiesen.*

**[Abschnitt 6a findet auf die ASBw keine Anwendung]**

#### **7. Abschnitt Schlussbestimmungen**

**[§§ 45 - 48 APO - S I NRW finden auf die ASBw keine Anwendung]**

#### ***Hinweis zu § 48 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten***

*Die Bestimmungen für das Gymnasium mit neunjährigem Bildungsgang finden erstmals auf die Schülerinnen und Schüler Anwendung, die im Schuljahr 2019/2020 die Klassen 5 und 6 eines Gymnasiums mit neunjährigem Bildungsgang besuchen. An Auslandsschulen der Bundeswehr findet § 15 ab dem Schuljahr 2019/2020 für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 und 6 der Realschule Anwendung.*